

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 05.07.23

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Siebenten
Verordnung zur Änderung der SchIF-VO**

Sehr geehrte Frau Vieweg,
sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ergänzend zu den mündlichen Ausführungen von Frau Hochheiser und mir im Rahmen unserer Zusammenkunft vom 28.06.23 gebe ich im Namen des VDP Sachsen-Anhalt zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf noch folgende schriftliche Stellungnahme ab:

1. Festsetzung der für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehenden Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen

- a) Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sollten in der modifizierten SchIF-VO auch jetzt schon die Entgeltgruppen und Entwicklungsstufen aufgrund der entsprechenden Entwicklungen an den vergleichbaren staatlichen Schulen bis zum Schuljahr 2023/24 festgesetzt werden, soweit hierzu nicht bereits anderweitige gesetzliche Regelungen (wie im Falle der Entwicklungsstufe im Schuljahr 2023/24) geplant sind.

VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR 11611

Zumindest einschließlich des Schuljahres 2021/22 liegen die entsprechenden Daten bereits öffentlich vor (s. Antwort der Landesregierung vom 14.07.2022 auf eine Anfrage des Abgeordneten Jörg Bernstein, Drs. 8/1435). Ihrem Haus dürften die entsprechenden Daten zu den angestellten Lehrkräften mittlerweile auch für das Schuljahr 2022/23 vorliegen und für das Schuljahr 2023/24 wird ja offenbar ohnehin die Festlegung der Entwicklungsstufe 5 im Schulgesetz geplant.

Laut der o.g. Antwort der Landesregierung war auch im Schuljahr 2021/22 die überwiegende Anzahl der beim Land angestellten Lehrkräfte in der Entwicklungsstufe 6 eingestuft, konkret waren dies:

- bei den Grundschulen: 77,8 Prozent
- bei den Sekundarschulen: 75,1 Prozent
- bei den Gymnasien: 84,8 Prozent
- bei den Förderschulen: 64,1 Prozent
- bei den Integrierten Gesamtschulen: 73,0 Prozent
- bei den Gemeinschaftsschulen: 68,5 Prozent
- und bei den berufsbildenden Schulen: 64,4 Prozent

aller Lehrkräfte.

Da das OVG Sachsen-Anhalt mittlerweile in mehreren Urteilen und Beschlüssen klargestellt hat, dass gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4 SchulG LSA bei der Berechnung der Finanzhilfe jeweils die Entwicklungsstufe heranzuziehen ist, in der sich in dem betreffenden Schuljahr die überwiegende Zahl der angestellten Lehrkräfte an den staatlichen Schulen befand bzw. befindet, ist nach der vorgenannten Übersicht auch im Schuljahr 2021/22 die Entwicklungsstufe 6 heranzuziehen. Seitens des VDP Sachsen-Anhalt wird nicht davon ausgegangen, dass sich im gerade zu Ende gehenden Schuljahr 2022/23 etwas an dieser Tendenz so gravierend verändert haben soll, dass in einer der o.g. Schulformen die beim Land angestellten Lehrkräfte mehrheitlich in einer anderen Entwicklungsstufe als der 6 zu finden waren.

Es ist nach unseren Erkenntnissen auch nicht davon auszugehen, dass das OVG Sachsen-Anhalt nach dem Erlass seiner Grundsatzurteile vom 27.09.22 seine Rechtsprechung für spätere Schuljahre überdenken oder gar abändern wird.

Nach mündlicher Rücksprache mit der Pressesprecherin des OVG Sachsen-Anhalt am 20.06.23 wurde dem VDP Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt nur noch ein weiteres Verfahren in dieser Angelegenheit beim OVG anhängig ist, welches das Schuljahr 2018/19 (!) betrifft. Da es laut Aussage der Pressesprecherin auch keine Zusagen hinsichtlich möglicher (gesonderter) Rechtsauslegungen gegenüber den Prozessparteien gegeben habe, spricht aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt nichts gegen eine Festsetzung der Entwicklungsstufen in der SchifT-VO mindestens bis einschließlich des Schuljahres 2022/23.

Für eine bessere Transparenz empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt, künftig die entsprechenden Einstufungen der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiter*innen an den staatlichen Schulen nach Vorbild der o.g. Antwort der Landesregierung jeweils zum Zeitpunkt 01.08. für die einzelnen Schuljahre zu veröffentlichen.

- b) Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt den vom Land gewählten Ansatz, nunmehr auch bei den Entgeltgruppen die entsprechenden Entwicklungen im Bereich der angestellten Lehrkräfte an den staatlichen Schulen schuljahresscharf bei der Finanzhilfeberechnung zu berücksichtigen. Es sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass bei den staatlichen Gymnasien auch im Schuljahr 2021/22 die Tranche mit den zweitmeisten eingruppierten Lehrkräften die Entgeltgruppe E 15 bzw. E 15 U umfasste, was in dieser Schulform bislang bei der Festsetzung der für die Finanzhilfe heranzuziehenden Entgeltgruppe(n) unberücksichtigt blieb.
- c) Zur vorgenommenen Einstufung der pädagogischen Mitarbeiter*innen fehlen uns leider die entsprechenden Daten für die staatlichen Schulen. Die hier teilweise vorgenommenen Einstufungen in die Entwicklungsstufen 3 und 6 können deshalb von hier aus nicht nachvollzogen werden, **insbesondere – im Falle der Förderschulen – das Heranziehen der Stufe 4 bis zum 31.12.18 (!), im Anschluss daran der Stufe 6 bis zum 31.12.19 (!) und danach wieder eine Aufspaltung in die Stufen 3 und 6.** Dies bedarf unseres Erachtens nach noch einer konkreten Erläuterung bzw. Begründung Ihres Hauses. Fraglich ist zudem, ob die o.g. Aufspaltung bei den Entwicklungsstufen überhaupt gesetzeskonform sein kann, weil dies in den Regelungen zum Schulgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Festsetzung der Stundenpauschalen

Mit großem Nachdruck wendet sich der VDP Sachsen-Anhalt gegen die im Verordnungsentwurf vorgesehene (größtenteils sogar rückwirkende) Reduzierung der gemäß § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 + 4 SchulG-LSA festzusetzenden Stundenpauschalen. Hiervon wären im besonderen Maße die Sekundar- und Gemeinschaftsschulen negativ (teilweise sogar existenzbedrohend) betroffen. **Das Bildungsministerium nimmt an dieser Stelle eine gravierende Fehlinterpretation der (Grundsatz-)Urteile des OVG Sachsen-Anhalt vor, wie nachfolgend ausführlich dargestellt wird. Die Urteile lassen vielmehr den Schluss zu, dass die bisher vom Bildungsministerium Sachsen-Anhalt festgesetzten Stundenpauschalen zu niedrig bemessen waren bzw. sind.**

Begründung:

- a) In den bisherigen Verfahren vor dem OVG Sachsen-Anhalt zur Finanzhilfe ab dem Schuljahr 2017/18 konnten die Vertreter des Landes dem Gericht nicht erläutern, wie die bislang vom Land festgesetzten Stundenpauschalen für die einzelnen Schulformen der Ersatzschulen berechnet bzw. ermittelt worden sind. So heißt es z.B. im Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 27.09.22 (bezogen auf die Sekundarschulen in freier Trägerschaft, hier 4 L 159/21):

„Denn der Beklagte konnte auf Nachfrage des Senats nicht plausibel darlegen, dass er nach seinen Berechnungen die Vorgaben des § 9 Abs. 3 Nr. 6 SchiFT-VO a.F. i.V.m. Nr. 1 von Teil 2 der Anlage zur SchiFT-VO a.F. beachtet hat.“

Deshalb stellte das OVG Sachsen-Anhalt in seinem o.g. (Muster-)Urteil folgendes fest:

*„Für den Senat ist deshalb auch nicht nachvollziehbar, **inwieweit tatsächlich ein Grundbedarf** für die Sekundarschulen entsprechend der Unterrichtsorganisationsvorgaben in die Berechnung der Stundenpauschalen eingeflossen ist.“*

Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass das Bildungsministerium nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts die für die Finanzhilfeberechnung heranzuziehenden Stundenpauschalen tatsächlich zumindest unter Berücksichtigung des sog. **Grundbedarfs** (hierzu gehören **die verpflichtenden Zusatzbedarfe, die alle staatlichen Sekundarschulen** betreffen) hätte ermitteln müssen, was bei der Festsetzung der bisherigen Stundenpauschalen offenbar nur teilweise erfolgte (diese unterschreiten zusammen mit dem o.g. arithmetischen Mittel die allen staatlichen Sekundarschulen zustehenden Grundbedarfe ganz erheblich!) und nunmehr vollständig unterbleiben soll. **Damit wird Sinn und Zweck der maßgeblichen Entscheidung des OVG Sach-**

sen-Anhalt seitens des Landes vollständig ad absurdum geführt und zwar in einer ggü. den Ersatzschulträgern rechtsmissbräuchlichen sowie teilweise existenzbedrohenden Art und Weise. Schließlich hatte das OVG Sachsen-Anhalt in seinem zitierten Urteil folgendes festgestellt:

*„Die Berechnung der Stundenpauschalen als ein Bestandteil des Berechnungsparameters Wochenstundenbedarf je Klasse des Personalkostenzuschusses für Lehrkräfte erfolgte nicht entsprechend der Vorgaben des § 18a SchulG-LSA, nach denen – **entsprechend der vom Landesgesetzgeber normierten Bindung der Ersatzschulfinanzierung an die Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen** – die für die öffentlichen Schulen getroffenen finanzwirksamen Regelungen auf die Ersatzschulfinanzierung zu übertragen sind.“*

Das OVG Sachsen-Anhalt stellte also fest, dass hinsichtlich der Finanzhilfe für die Ersatzschulen (in diesem Falle für die freien Sekundarschulen) nach Sinn und Zweck des Schulgesetzes alle Stunden zu berücksichtigen sind, die auch allen entsprechenden staatlichen Schulen zugewiesen werden, was auf den sog. Grundbedarf unzweifelhaft zutrifft.

b) Bewertung des Paradigmenwechsels in den Erlassen zur Schulorganisation der Sekundarschulen ab 2015

Die infrage stehende „Stundenpauschale“ ist nach der Vorgabe von § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2-4 SchulG-LSA zu ermitteln und von der Schulverwaltung festzusetzen. Hierbei sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Schulorganisationserlasse für die einzelnen Schulformen zu beachten. **Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, dass wenigstens die Stundenzuweisungen, die alle vergleichbaren staatlichen Schulen erhalten, bei der Festsetzung berücksichtigt werden müssen (zumindest, soweit hiervon Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe betroffen sind).**

Schaut man sich hierzu im Bereich der Sekundarschulen den entsprechenden **Erlass vom 10.05.2010 (SVBl. LSA Nr. 7/2010, S. 174 ff.)** an, stellt man fest, dass es hierin genauere Vorgaben zu Punkten wie „Arbeitsgemeinschaften, Förderschulen und ergänzende schulische Angebote“ (Pkt. 12.), „Bildung und Umbildung von Klassen und Lerngruppen“ (Pkt. 13.) oder zur „Zuweisung von Lehrerwochenstunden“ (Pkt. 14.) gab. In Pkt. 14. ist beispielsweise geregelt, dass die (staatlichen) Sekundarschulen Stundenzuweisungen für den Ethik- und Religionsunterricht, für die Bildung abschlussbezogener Lerngruppen, für Klassenteilungen in den Fächern Technik und Hauswirtschaft oder für Lerngruppen in der zweiten Fremdsprache erhalten (**= Grundbedarf**). Darüber hinaus sind hier weitere Regelungen zur Gewährung von zusätzlichen Stunden z.B. für den Förderunterricht, für den Verzicht auf weitere mögliche Klassenbildungen, für die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse im 7. Schuljahrgang, für die Arbeit als Ganztagschule, für die Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund oder für den

Hausunterricht (= **Zusatzbedarf**) vorgesehen.

Diesbezüglich fand im Jahr 2015 in den Unterrichtsorganisationsvorgaben für die Sekundarschulen ein Paradigmenwechsel statt (s. SVBl. LSA Nr. 6/2015, S. 102 ff.).

Hiernach findet sich in der Regelung zum sog. Grundbedarf nur noch eine **Formel** wieder, mit deren Hilfe **die schülerzahlbezogene Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den Grundbedarf (aller staatlichen Sekundarschulen!)** zu ermitteln ist (s. Pkt. 4.1). Der Grundbedarf ist nunmehr somit das arithmetische Mittel der Stundenzahlen aller Schuljahrgänge der Sekundarschule **PLUS** die verpflichtend alle staatlichen Schulen betreffenden zusätzlichen Stunden, die u.a. für Klassenteilungen oder die Bildung von Lerngruppen zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind in dem genannten Erlass noch Zusatzbedarfe für Ganztagschulen, für Fördermaßnahmen für Schüler*innen mit Migrationshintergrund, für den Sonderunterricht sowie für inklusive Förderung (= Inklusionspool) vorgesehen.

Im Wissen darum, dass nunmehr im sog. Grundbedarf verschiedene verpflichtende Stundenzuweisungen „versteckt“ sind, hat das Bildungsministerium ab dem Schuljahr 2016/17 einige dieser Stunden (aber nicht alle!) hieraus „entnommen“ und diese den freien Sekundarschulen als sog. Stundenpauschalen (ergänzend zum arithmetischen Mittel) zur Verfügung gestellt. Die Schulverwaltung konnte aber – wie oben dargestellt – vor dem OVG Sachsen-Anhalt nicht schlüssig erklären, welche Stunden für welche Sachverhalte sie dabei berücksichtigt hat und welche nicht.

Hierbei handelt es sich also um eine **vergleichbare Situation wie bei dem sog. „Inklusionspool“**, auf den im Weiteren nochmals gesondert eingegangen wird. Hierzu hatte das OVG Sachsen-Anhalt in einem weiteren Grundsatzurteil vom 27.09.22 (AZ: 4L 228/21) folgendes ausgeführt:

*„Der Wochenstundenbedarf je Klasse wird nach § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 SchulG LSA aus dem arithmetischen Mittel der Stundenzahlen aller Schuljahrgänge ermittelt. Dabei wird nach Satz 1 der Vorschrift die für den einzügigen Bildungsgang an entsprechenden öffentlichen Schulen geltende Stundentafel aus den Unterrichtsorganisationsvorgaben des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende zusätzliche Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe, sofern diese Stunden alle entsprechenden öffentlichen Schulen betreffen, werden durch eine für einen Zeitraum von zwei Jahren festgesetzte Stundenpauschale abgegolten (§ 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 und 4 SchulG LSA). **Die Formulierung „darüber hinaus gehende zusätzliche Stunden (...) werden abgegolten“ verdeutlicht dabei, dass nach dem Willen des Gesetzgebers sämtliche der an Ersatzschulen anfallenden zusätzlichen Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe in die Berechnung der Stundenpauscha-***

le einbezogen werden müssen, sofern diese Stunden alle entsprechenden öffentlichen Schulen betreffen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschlüsse vom Oktober 2019 – 3 L 359/18 -, juris Rn. 11 und vom 4. November 2019 – 3 L 360/18 -, - 3 L 361/18 – und – 3 L 368/18 -, n.v.).“

Weiterhin heißt es speziell in Bezug auf den sog. Inklusionspool, der ebenfalls zahlreiche frühere Stundenzuweisungen seit 2015 undifferenziert zusammenfasst:

*„Den Einlassungen des Beklagten zufolge wurden den öffentlichen Grundschulen ab dem Schuljahr 2015/16 für den Inklusionspool Lehrerwochenstunden ohne Binnendifferenzierung nach den bisherigen Zuweisungsgründen zugewiesen. Aus Seite 5 der Anlage B 1.1 Grundschule ergibt sich, dass nicht mehr ersichtlich ist, wie viele Lehrerwochenstunden einzelnen Parametern, etwa dem Übergang vom Vorschulbereich zur Schule, zugewiesen wurden. Infolge dieser fehlenden Differenzierung lassen sich die Anteile der den öffentlichen Grundschulen zugewiesenen Inklusionspoolstunden nicht feststellen. Dessen bedarf es indes entgegen der Argumentation des Beklagten, die durch Runderlass vom 7. Mai 2010 vorgegebene Binnendifferenzierung nach den bisherigen Zuweisungsgründen bei der Ermittlung des pauschalisierten Zusatzbedarfs und der präventiven sonderpädagogischen Förderung sei durch den Grundschulrunderlass außer Kraft gesetzt worden. **Ungeachtet der im Grundschulrunderlass entfallenen Differenzierung erfordert § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SchulG LSA auch weiterhin eine solche binnendifferenzierte Erfassung zugewiesener Inklusionspoolstunden, um die Finanzhilfeansprüche der Ersatzschulen entsprechend den den öffentlichen Schulen zugewiesenen Stundenkontingenten berechnen zu können.**“*

Aus diesem im Urteil formulierten Grundsatz lässt sich unweigerlich entnehmen, dass das Bildungsministerium sämtliche Stunden, die auch den jeweiligen staatlichen Schulen zur Verfügung stehen, bei der Festsetzung der Stundenpauschalen für die entsprechenden Ersatzschulen zu berücksichtigen hat, selbst wenn eine entsprechende Differenzierung aus den Organisationsvorgaben nicht mehr explizit entnommen werden kann. Wie schon weiter oben ausgeführt, ist den Grundsatzurteilen des OVG Sachsen-Anhalt somit zu entnehmen, dass die z.B. den Grund-, Sekundar- und Gemeinschaftsschulen zugewiesenen Stundenpauschalen eher zu niedrig veranlagt waren. **Für die Annahme der Rechtmäßigkeit einer rückwirkenden Festsetzung der Stundenpauschalen auf einen niedrigeren Betrag oder gar auf Null verbleibt hiernach keinerlei Raum, zumal keine staatliche Schule unter derartigen Bedingungen (lediglich Berücksichtigung der explizit in den Stundentafeln aufgeführten Stunden) arbeiten könnte.**

- c) Die nunmehr im Entwurf der SchifT-VO vorgenommene Reduzierung der Stundenpauschalen begründet das Bildungsministerium in seinem Anschreiben vom 20.06.23 an die Mitglieder des Landesschulbeirates wie folgt:

„Neben der Berücksichtigung eines Grundbedarfs anstelle des arithmetischen Mittels zur Stundentafel sind in die Stundenpauschale zusätzlich die Stunden aus dem Förderpool eingeflossen. Zu den Aufgaben des Förderpools zählt auch der gemeinsame Unterricht. Für den gemeinsamen Unterricht wurde jedoch zusätzlich ein gesonderter Schülerkostensatz gewährt, so dass diese Stunden nicht mehr bei der Stundenpauschale zu berücksichtigen sind.“

Gegen diese Begründung spricht (neben den bereits schon genannten Punkten) folgendes:

In Teil 2 der aktuellen SchifT-VO, der die Schuljahre 2016/17 und 2017/18 betrifft, wird unter Punkt b) die Höhe der mit 4,00 Stunden ermittelten Stundenpauschale für die Sekundarschulen wie folgt begründet:

*„Alle Stunden aus dem Grundbedarf und dem Inklusionspool, die den öffentlichen Sekundarschulen im Schuljahr 2015/16 zugewiesen wurden, sind **abzüglich der Sachverhalte, die schon durch weitere Berechnungsgrößen im Schülerkostensatz abgedeckt sind (Wochenstundenbedarf nach Stundentafel, Gemeinsamer Unterricht)**, bei der Festsetzung der Stundenpauschale berücksichtigt worden, soweit sie alle öffentlichen Sekundarschulen betreffen. Die Stundenpauschale wird auf 4,00 festgesetzt.“*

Ähnliche Regelungen findet man auch in den weiteren Teilen der SchifT-VO (z.B. im Teil 4 für die Schuljahre 2018/19 + 2019/20 unter b.). Damit sagte hier der Verordnungsgeber ganz eindeutig aus, dass die für den Gemeinsamen Unterricht vorgesehenen Zusatzstunden bei der Festlegung der Stundenpauschale **bereits** vorab abgezogen worden sind. **Vor diesem Hintergrund erscheint die oben genannte Begründung des Bildungsministeriums als völlig unglaubhaft.** Auch führt das MB in seiner Begründung selbst aus, dass **der Gemeinsame Unterricht nur ein Bestandteil des sog. Förderpools ist**, d.h. darüber hinaus sieht der Förderpool weitere zu gewährende Zusatzbedarfe vor.

Im Bereich der Grundschulen ist u.a. im Unterrichtsorganisationserlass vom 20.03.17 (SVBl. LSA vom 20.03.17) zum Pkt. 12 (Inklusive Förderung an Grundschulen = Inklusionspool) aufgeführt, dass zu den Bestandteilen des Inklusionspools auch Stunden „für die Vorbereitung des Schuleintritts in Verbindung mit den Angeboten der vorschulischen Bildung sowie für besondere pädagogische Konzepte aufgrund der regionalen Besonderheiten des Schulstandortes“ gehören.

Hierzu heißt es in dem bereits zitierten Urteil des OVG Sachsen-Anhalt wie folgt:

„Die Festsetzung der Stundenpauschale erweist sich schließlich auch insoweit als mit höherrangigem Recht unvereinbar, als die Berechnung des Parametes „Übergang Vorschulbereich Grundschule“ die Ersatzschulen ohne einen erkennbaren sachlichen Grund gegenüber öffentlichen Schulen benachteiligt. Nach Nr. 6.2 des Grundschulrunderlasses nutzt die Schule für die Erledigung der im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Grundschule anfallenden Aufgaben den Inklusionspool. Ausweislich Seite 3 der Anlage B 1 Grundschule beinhaltet der Übergang Vorschulbereich Grundschule einen Anteil vom $0,025 \times$ Schüler, das heißt für 21 Schülerinnen und Schüler werden 0,525 Stunden berücksichtigt. Der Beklagte hat indes im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27. September 2022 eingeräumt, dass den öffentlichen Schulen – entsprechend Nr. 6.2 des Runderlasses vom 7. Mai 2010 – 23-84003 – (SVBl. LSA 166), wonach der Schule für die Erledigung der im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Grundschule anfallenden Aufgaben für je angefangene 20 Schülerinnen und Schüler (fiktive Klasse oder Lerngruppe) 0,5 Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, und dessen Zuweisung Nr. 1.2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 4 des Grundschulrunderlasses für mindestens drei Jahre fortschreibt – für 21 Schülerinnen und Schüler ein Lehrerwochenstundenbedarf von einer Stunde gewährt wird. **Einen sachlichen Grund für diese die Ersatzschulen benachteiligende Ungleichbehandlung vermochte der Beklagte nicht darzulegen.“**

Insgesamt hat das OVG Sachsen-Anhalt dem Verordnungsgeber somit sehr deutlich mitgeteilt, was dieser bei einer (rückwirkenden) Überarbeitung der SchifT-VO in Bezug auf die zu gewährenden Stundenpauschalen zu beachten hat. Völlig entgegen diesen Ausführungen hat danach jedoch der Verordnungsgeber seinen Verordnungsentwurf ausgestaltet – und zwar zu Lasten der Ersatzschulen, insbesondere der Sekundar-, Gemeinschafts- und Förderschulen.

- d) Selbst wenn die vom Land festgesetzten und veröffentlichten Stundenpauschalen in früheren Schuljahren tatsächlich zu hoch bemessen gewesen wären (wofür kein Anhaltspunkt besteht), würde eine entsprechende Rückforderung des Landes wohl schon an der **Vorgabe von § 48 VwVfG** scheitern: Hiernach darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt oder eine entsprechende Allgemeinverfügung (hier: Veröffentlichung der Stundenpauschalen in der SchifT-VO), durch den oder die einmalige oder laufende Geldleistungen gewährt worden sind, nicht zurückgenommen werden, wenn die Begünstigten (hier die Ersatzschulträger) entsprechend schutzwürdig waren. Dies trifft zu, wenn die Begünstigten die gewährten Leistungen verbraucht oder Vermögensdispositionen getroffen haben, die sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

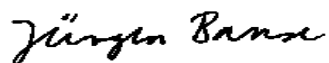
Genauso verhält es sich im Falle der klagenden und erst recht der nicht klagenden Schulträger. **Diese hatten bis zur Veröffentlichung des Entwurfs der SchIF-VO keinen Anlass anzunehmen, dass die vom Land festgesetzten Stundenpauschalen zu hoch bemessen seien und dass sie deshalb mit Rückforderungen zu rechnen hätten.** Die sämtlich **gemeinnützigen** Schulträger haben mit den ihnen gewährten Finanzhilfeszahlungen keine Überschüsse erwirtschaftet, sondern ihren Schulbetrieb abgesichert. Die zugewiesenen Stundenpauschalen wurden tatsächlich durch Lehrkräfte, die zu bezahlen waren, entsprechend im Schulbetrieb umgesetzt. Für die im Raume stehenden Rückforderungen besteht somit auch aus diesem Grund kein Anspruch seitens des Landes.

Zusammengefasst heißt dies:

Eine (nachträgliche) Reduzierung der bisher gewährten Stundenpauschalen kommt weder aufgrund der Rechtsprechung noch aufgrund tatsächlicher Umstände an den staatlichen Schulen in Betracht. Vielmehr wäre das Land in der Pflicht, die den staatlichen Schulen zugewiesenen zusätzlichen Wochenstunden z.B. aus dem Grundbedarf oder dem Inklusionspool transparent für die einzelnen Schulformen auszuweisen und hieraus die entsprechenden Stundenpauschalen für die Ersatzschulen nachvollziehbar zu ermitteln und festzusetzen. Sollten beispielsweise alle staatlichen Sekundarschulen einen Grundbedarf gemäß des betreffenden Schulorganisationserlasses zugewiesen bekommen, muss dieser auch bei allen freien Sekundarschulen ohne Einschränkung bei der Finanzhilfeberechnung gewährt werden.

Soweit zur Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -